

Akademische Rätin a.Z. Ass. iur. Tina Bühner, Bayreuth*

„Affäre auf Ibiza“

THEMATIK	Verfassungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschritten
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Am 17.12.2019 veröffentlichte das Online-Medium SZ.de ausschnittsweise Video-Aufnahmen, die den deutschen Politiker P, einen Spitzenpolitiker der A-Partei, im Gespräch mit der N zeigen. Entstanden sind die Aufnahmen bereits im Sommer 2019 im Vorfeld einiger Landtagswahlen in einer Villa auf Ibiza, offenbar ohne Wissen des P. Zu sehen ist, wie P die N, die sich als (vermeintliche) Nichte einer russischen Oligarchin zu erkennen gibt, dazu ermuntert, die auflagenstarke B-Zeitung zu übernehmen, um so im bevorstehenden Wahlkampf durch entsprechende Meinungsmache Stimmen für die A-Partei generieren zu können; P würde sich dafür erkenntlich zeigen. P, der infolge der Veröffentlichung des Videos um seinen politischen Ruf sowie um sein Ansehen als Privatperson in der Bevölkerung fürchtete, beantragte zunächst im Rahmen des Eilrechtsschutzes erfolgreich den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Grundlage des geltend gemachten Unterlassungsanspruches gem. §§ 1004 I 2, 823 I, II BGB iVm §§ 22, 23 KUG. Der Rechtsweg des Eilrechtsschutzes gegen die Unterlassungsanordnung wurde seitens der SZ-GmbH ohne Erfolg ausgeschöpft. In der anhängigen Hauptsache erging bisher keine Entscheidung. Die SZ-GmbH (Sitz: München), die sich durch die Unterlassungsverpflichtung in ihren Kommunikationsgrundrechten verletzt fühlt, erhebt nun per ordnungsgemäßem Antrag eine Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung im Eilrechtsschutz zum BVerfG. Die Verfassungsbeschwerde gründet sich auf eine empfindliche Verletzung der Kommunikationsgrundrechte der SZ-GmbH infolge der Versagung der Veröffentlichung des Videos auf ihrer Webseite. Die Entscheidung verstoße klar gegen das Recht auf freie Presse – „auch im Internet“. Zudem sei die Rechtsgrundlage des Eingriffs, namentlich die §§ 22, 23 KUG, extrem unbestimmt. Weiterhin habe das Gericht die besondere Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte verkannt. In einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sei die Information der Öffentlichkeit insbesondere in Zeiten des Wahlkampfes höchstgradig schützenswert. Etwaige gegenläufige Rechte, wie das Persönlichkeitsrecht des P, müssten dahinter zurückstehen. Eine Erfindung des BVerfG könne doch keinen Vorrang gegenüber demokratieimmanenten Grundrechten genießen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es sich bei P um einen bekannten

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie an der Universität Bayreuth (Prof. Dr. Carsten Bäcker). Die Klausur wurde von Prof. Dr. Carsten Bäcker im Wintersemester 2019/2020 an der Universität Bayreuth im Examensklausurenkurs als Probeklausur gestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erzielten einen Schnitt von 5,9 Punkten. Die Klausur enthielt einen zweiten Teil, in dem die Erfolgsaussichten des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gutachterlich zu prüfen waren. Auf diesen wurde hier verzichtet. Deshalb ist die Klausur als Fortgeschrittenenklausur einzustufen.

Politiker handele. Personen des öffentlichen Lebens müssten generell eine größere Einschränkung hinsichtlich ihres Persönlichkeitsrechts hinnehmen. P beruft sich demgegenüber auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Zwar sei dieses tatsächlich nicht ausdrücklich im Grundgesetz normiert, dies ändere aber nichts an der besonderen Schutzbedürftigkeit. Vorliegend sei sowohl sein Recht am eigenen Bild als auch sein Recht auf Privatsphäre als spezielle Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts verletzt. Die Aufnahmen seien ohne seine Kenntnis und ohne Einwilligung in privaten Räumlichkeiten entstanden. In diesem Privatbereich habe er damit rechnen dürfen, von der Presse in Frieden gelassen zu werden. Außerdem überwiege sein allgemeines Persönlichkeitsrecht schon generell die Grundrechte der Rundfunk- oder Pressefreiheit.

Hat die Verfassungsbeschwerde der SZ-GmbH gegen die letztinstanzliche zivilrechtliche Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Von der formellen Verfassungsmäßigkeit der §§ 22, 23 KUG ist auszugehen.

§ 22 KUG (Auszug)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden ...

§ 23 KUG (Auszug)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.